



Amtsblatt

Nr. 09/2013

01. März 2013

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung des Gutachterausschusses Bodenrichtwertpräsentation Stichtag 01.01.2013	40
2	1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010	41
3	1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008	43

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

BEKANNTMACHUNG

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der STADT LÜNEN

Bodenrichtwertpräsentation Stichtag 01.01.2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lünen hat gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch und gemäß § 11 (1) Gutachterausschussverordnung die Richtwerte für das Stadtgebiet Lünen zum Stichtag 01.01.2013 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich alllastenfrei ausgewiesen.

Die Bodenrichtwertpräsentation zum Stichtag 01.01.2013 ist **ab 15. März 2013** im Bodenrichtwertinformationssystem (BORISplus) des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.boris.nrw.de einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und gemäß § 11 (5) Gutachterausschussverordnung Auskunft über Richtwerte verlangt werden kann.

Lünen, 04. März 2013

**Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Lünen**

Der Vorsitzende

Jörg Schulze

1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes G zur Änd. gesetzl. Befristungen vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 27.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der **§ 2 „Begriffsbestimmungen“** wird unter Punkt „Öffentliche Abwasseranlage“ um folgenden Zusatz ergänzt:

c) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht private Abwasseranlagen im Sinne des § 59 WHG.

§ 2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – des Stadtbetriebes Abwasser-beseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 27. Februar 2013



Matthias Buckesfeld
Beigeordneter

1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 65 sowie des § 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 27.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der **§ 1 „Allgemeines“** wird wie folgt neu gefasst:

Für die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt der SAL zur Deckung der im § 6 Abs. 2 KAG genannten Kosten, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 53 c, 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren.

2. Der **§ 2 Abs. 5 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“** wird wie folgt neu gefasst:

Der Abzug der auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen), die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem SAL nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem SAL eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem SAL abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim SAL geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

3. Der § 5 „Fälligkeit der Gebühr“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Zahlt der Gebührensschuldner gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 27. Februar 2013



Matthias Buckesfeld
Beigeordneter